

## Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

(Änderung vom 29. November 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 9. Abs. 1 unverändert.

Urlaub

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

Art. 10. Abs. 1–4 unverändert.

Lohn,  
Unterkunft,  
Verpflegung

<sup>5</sup> Stirbt der Arbeitnehmer, hat der Arbeitgeber den Lohn für einen weiteren Monat und nach fünfjähriger Dienstdauer für zwei weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern der Arbeitnehmer den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Diener

Der Staatsschreiber:  
Husi

<sup>1</sup> [ABl 2006, 1696.](#)